

Achtung:

Nur die im Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt veröffentlichte Fassung gilt als verbindlich.

# Satzung zur Festlegung allgemeiner Grundsätze der Verwendung der Studienzuschüsse an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Studienzuschusssatzung)

Vom 5. Dezember 2013

In der Fassung der Änderungssatzung vom 30. Januar 2015.

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

## § 1 Verwendung und Verteilung der Studienzuschüsse

- (1) <sup>1</sup>Als Ausgleich für den Wegfall der Studienbeiträge erhält die Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt ab dem 1. Oktober 2013 Studienzuschüsse im Sinne des Art. 5 a Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der Fassung vom 7. Mai 2013. <sup>2</sup>Die Studienzuschüsse werden der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt von der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt (Zweckbindung).
- (2) Von den Mitteln werden vorweg die Personal- und Sachkosten für die Bewirtschaftung der Studienzuschüsse und die Erfüllung der Berichtspflicht nach Art. 5 a Abs. 5 Satz 1 BayHSchG abgezogen.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung des Abs. 2 verbleibenden Mitteln 35 % für zentrale oder fakultätsübergreifende Maßnahmen (zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen wie z.B. Universitätsbibliothek, Sprachenzentrum, Universitätssportzentrum, technische Hörsaalausstattung, kleine bauliche Maßnahmen u.a.) verwendet.
- (4) <sup>1</sup>Das Präsidium, der Studentische Sprecher- und Sprecherinnenrat, der Senat, die Fakultätsräte sowie die Leiter bzw. Leiterinnen der Zentralen Einrichtungen können Vorschläge für die Mittelverwendung für zentrale oder fakultätsübergreifende Maßnahmen unterbreiten. <sup>2</sup>Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Studentischen Sprecher- und Sprecherinnenrat grundsätzlich einmal jährlich. <sup>3</sup>Kommt eine Einigung nach Satz 2 nicht zustande, entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung des Votums der Studierenden.
- (5) <sup>1</sup>Die verbleibenden 65 % der Studienzuschüsse werden auf die Fakultäten nach den gewichteten Studierendenäquivalenten für Maßnahmen zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen verteilt. <sup>2</sup>Grundsätzlich wird jeder bzw. jede Studierende einer Fakultät bei Bestimmung des gewichteten Studierendenäquivalents mit dem Faktor 1,0 gewichtet, soweit nicht für einzelne Studiengänge, die von zwei oder mehreren Fakultäten gemeinsam angeboten werden, eine abweichende Festlegung getroffen wurde. <sup>3</sup>Die abweichende Festlegung nach Satz 2 trifft das Präsidium im Benehmen mit den Studiendekanen und Studiendekaninnen der betreffenden Fakultäten, wobei dieselben Gewichtungen wie bei der leistungs- und belastungsbezogenen Mittelverteilung der Universität vorgenommen werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Entscheidung des Fakultätsrates über die Maßnahmen nach Abs. 5 wird von einer paritätisch mit Studierenden und Professoren bzw. Professorinnen oder wissenschaftlichen

Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen besetzten Kommission unter Beachtung der Zweckbindungen der Studienzuschüsse vorbereitet. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat bestimmt die Mitglieder der Kommission. <sup>3</sup>Die Entscheidung des Fakultätsrats über die von der Kommission vorgelegten Maßnahmen erfolgt im Einvernehmen mit den studentischen Vertretern und Vertreterinnen im Fakultätsrat. <sup>4</sup>Die vom Fakultätsrat festgelegten Maßnahmen müssen dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt werden. <sup>5</sup>Die gemäß dieses Absatzes verteilten Mittel können nicht in andere Maßnahmenzeiträume eingeplant oder übernommen beziehungsweise übertragen werden. <sup>4</sup>Kommt eine Einigung nach Satz 3 nicht zustande, entscheidet das Präsidium; dem Präsidium ist in diesem Falle das Votum der studentischen Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat durch die Mitglieder der Kommission mitzuteilen.

- (7) <sup>1</sup>Die Änderung eines nach Abs. 6 Satz 4 genehmigten Vorhabens durch die Fakultäten (Umwidmung) unterliegt ebenfalls der Zweckbindung und bedarf der Genehmigung des Kanzlers oder der Kanzlerin, wenn das Vorhaben mit einem Gesamtbetrag von 3.000 Euro oder höher aus Studienzuschüssen finanziert ist. <sup>2</sup>Bei Vorhaben, die mit einem Betrag niedriger als 3.000 Euro aus Studienzuschüssen finanziert sind, ist eine Umwidmungsmitteilung an das Präsidium notwendig, welche die ursprünglich genehmigte Maßnahme bezeichnet und eine Beschreibung des stattdessen geplanten Projekts enthält; die Mitteilung ist von dem Dekan oder der zuständigen Dekanin sowie der studentischen Vertretung im Fakultätsrat zu unterschreiben. <sup>3</sup>Wird die Zweckbindung bei der Umwidmung nicht eingehalten, kann das Präsidium die ursprüngliche Genehmigung widerrufen; damit ist die Umwidmung gegenstandslos. <sup>4</sup>Umwidmungen sind nur innerhalb eines Maßnahmenzeitraums möglich.
- (8) Werden genehmigte Maßnahmen bis zum 31. August des jeweiligen Folgejahres nicht begonnen, ist die Genehmigung hinfällig.
- (9) Das Präsidium erstattet dem Staatsministerium einmal jährlich bis zum 1. März Bericht gemäß Art. 5 a Abs. 5 Satz 1 BayHSchG und legt diesen Bericht dem Studentischen Konvent und dem Senat vor.

## **§ 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verwendung von Studienbeitragsmitteln, die seit dem Stichtag 30. September 2013 noch zur Verfügung stehen, wird gesondert geregelt.